

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So der Gefangen vorbekanter Missethat wieder laugnet

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

einer Missethat / die zweiffelich ist / auß Marter oder Betrohung der Marter / bekent / nach allen Umbstenden derselben Missethat fragen / vnd darauff Erkundigung thun / vnd also auff den Grund der Warheit kommen / ic. Solches würdet aber damit verderbt / wann den Gefangenen im Annemen oder Fragen / alle Umbstend der Missethat vorgesagt / vnd darauff gefragt werden / Darumb wollen Wir / daß Unsere Amptleute solches verkommen / daß es nicht geschehe / sonder den Verklagten nicht anderst vor / oder in der Frag sůrgehalten werd / dann nach der weiß / als klärlich in den vorgehenden Artickeln geschriben steht.

Item / Der Gefangen soll auch zum minsten des andern Tags nach der Marter vnd seiner Bekentnuß / oder vber mehr Tag / nach gutbeduncken des Richters / in die Büttelstuben / für den Pannrichter / vnd zwen des Gerichts / geführt / vnd ihme sein Bekentnuß durch den Gerichtschreiber vorgelesen / vnd alsdann anderweit darauff gefragt / ob sein Bekentnuß wahr sey / vnd was er darzu sagt / auch auffgeschriben werden.

LXIX.

*Richter und zwei  
schloffen:  
gerichtschreiber  
vng. Urgericht*

So der Gefangen vorbekanter Missethat wieder laugnet.

Item / Wo der Gefangen der vorbekanten Missethat laugnet / vnd doch der Argwon ( als vor steht ) vor Augen were / so soll man ihn wieder in Befekntnuß fůrn / vnd weitler mit peinlicher Frage gegen ihm handeln / vnd doch mit Erfarung der Umbstend ( als vor steht ) in allweg fleissig seyn / nachdem der Grund peinlicher Frag darauff steht / Es wer dann / daß der Gefangen / solche Ursachen seines Laugnens fůrwendet / dadurch der Richter bewegt wurde zu glauben / daß der Gefangen solch Bekantnuß auß Trsal gethon / alsdann mag der Richter denselben Gefangenen / zu Auffürung vnd Berweisung solches Trsals zulassen.

LXX.

